

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Für unsere Bestellungen gelten, soweit in diesen nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, die nachstehenden Bedingungen:

- Bestellungen: Grundsätzlich haben nur schriftliche Bestellungen Gültigkeit. Als schriftlich sind auch Telefax und email anzusehen. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen gelten in der Weise als verbindlich, in der sie von uns schriftlich bestätigt werden. Abweichungen von der Bestellung, insbesondere durch Übersendung anderslautender Verkaufs- oder Lieferbedingungen, oder Auftragsbestätigungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Unser Schweigen gilt keinesfalls als Zustimmung bzw. stillschweigende Abänderung unserer Einkaufsbedingungen. Ihre Lieferung/Erfüllung gilt als vorbehaltlose und vollinhaltliche Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen.
- Liefer- und/oder Leistungsumfang: Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen sind vollständig und so auszuführen, dass sie zum Zeitpunkt der Bestellung dem neuesten Stand der Technik entsprechen, neuwertig und von bester Qualität sind, allen in Österreich und am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Vorschriften, einschlägigen Verordnungen, technischen Normen und Vorschriften von Fachverbänden etc. entsprechen. Ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung können Über- oder Unterlieferungen nicht akzeptiert werden. Der Liefer- und/oder Leistungsumfang beinhaltet sämtliche üblichen Nebenleistungen und sonstigen Teile, die notwendig sind, die zugesagten Eigenschaften, insbesondere die Leistung des Bestellgegenstandes, sicherzustellen, auch dann wenn solche Lieferteile und Nebenleistungen nicht ausdrücklich spezifiziert sind.
- Bestellungen: Beigestellte Spezifikationen, Zeichnungen, Modelle und sonstige Unterlagen sind mit dem Bestelltext zu vergleichen und auf sonstige Richtigkeit zu prüfen. Werden Unstimmigkeiten nicht unverzüglich nach Übersendung angezeigt, sind sie vom Auftragnehmer zu vertreten. Die genannten Unterlagen sind unser alleiniges geistiges und körperliches Eigentum und wir behalten uns diesbezüglich alle Rechte vor. Sie dürfen nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden, ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht bzw. veröffentlicht werden und sind nach Bestellerfreigabe zurückzustellen und stets vertraulich zu behandeln. Beistellteile von URBAS (Vormaterial, Bestandteile, etc.) bleiben in jedem Fall unser Eigentum, insbesondere auch nach Verarbeitung bzw. Vermengung oder Vermischung durch den Auftragnehmer. Sie müssen in der Lieferfaktura als "kostenlose Beistellung der Fa. URBAS" mengen- und wertmäßig ausgewiesen sein. Anhänge und Beilagen der Bestellung sind deren integrierender Bestandteil.
- Preise: Sämtliche Preise gelten als Festpreise und schließen sämtliche Nebenleistungen und Spesen einschließlich Transport, Entladung und erforderliche Verpackung mit ein. Die Emballagen und Transportbehelfe haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Die Rücksendung und ordnungsgemäße Entsorgung von Emballagen und Transportbehelfen erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers.
- Liefertermin: Alle in der Bestellung angegebenen Termine verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wird, als Fixtermine, d.h. es wird ausdrücklich vereinbart, dass wir, sollte die Lieferung nicht zum festgesetzten Termin erfolgen, berechtigt sind, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Die Verständigung vom Rücktritt wird schriftlich innerhalb von 3 Werktagen an den Auftragnehmer erfolgen. Unterbleibt diese Verständigung innerhalb der oben genannten Frist, so gilt eine angemessene Nachfrist als gesetzt, die jedoch höchstens 14 Tage beträgt. Machen wir vom Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, so entbindet dies den Auftragnehmer keinesfalls von seinen Liefer- und Leistungsverpflichtungen, noch werden dadurch Schadenersatzansprüche eingeschränkt oder ausgeschlossen. Für den Fall, dass schon vor dem Liefertermin offenkundig wird, dass der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, die gegenständliche Bestellung ordnungsgemäß und/oder rechtzeitig zu erfüllen, sind wir berechtigt, diese Lieferungen/Leistungen selbst oder durch Dritte auszuführen, wobei die uns entstehenden Mehrkosten vom Auftragnehmer zu tragen sind. Zu erwartende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich zu melden. Liefertermine gelten erst dann als erfüllt, wenn auch die erforderliche Dokumentation (z. B. technische Versand- und Prüfdocumentation, Atteste, Lagerungs-, Betriebs- und Sicherheitsvorschriften) geliefert ist. Wir haben das Recht, jederzeit an Ort und Stelle alle geeigneten Überprüfungen vorzunehmen, um uns vom ordnungsgemäßen Auftragsfortschritt in qualitativer und terminlicher Hinsicht zu überzeugen.
- Pönale: Vereinbarte Konventionalstrafen schließen eine Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches nicht aus. Die Fälligkeit der Konventionalstrafe erfordert kein Verschulden noch entbindet die Zahlung den Auftragnehmer von seiner Erfüllungsverpflichtung.
- Höhere Gewalt: Fälle höherer Gewalt - als solche gelten ausschließlich Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Beschlagnahmen, Naturkatastrophen und überbetriebliche Streiks - bedürfen der sofortigen Meldung an uns und Bestätigung durch die zuständige Handelskammer.
- Gefahrenübergang: Der Gefahrenübergang an den Liefergegenständen erfolgt mit Eintreffen am vereinbarten Lieferort, abgeladen, wenn mit der Lieferung jedoch Montage, Inbetriebsetzungen odgl. oder eine förmliche Übergabe verbunden ist, jeweils mit dieser. Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers.
- Eigentumsübergang: Das Eigentum an den Liefergegenständen geht auf URBAS mit Übergabe (auch schon an Frachtführer etc.) über. Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers sind ungültig.
- Lieferkonditionen, Lieferort: In der Regel enthält jede Bestellung die Lieferkondition. Ansonsten hat die Lieferung frei dem festgelegten Erfüllungsort, abgeladen, zu erfolgen. Transportart und Route können von uns vorgeschrieben werden. Für die Folgen unrichtiger Deklaration, Transportwahl und Tarifierung sowie Nichteinhaltung der internationalen Gefahrengutvorschriften haftet der Auftragnehmer. Eine sorgfältige und auf das Versandgut qualitativ abgestimmte Verpackung sowie eine transportgerechte Verladung wird vom Auftragnehmer zugesichert. Über Schwergut- bzw. Spezialtransporte (so auch Gefahrengut) hat uns der Auftragnehmer vor Abgang des Transportes rechtzeitig zu unterrichten. Erfüllungsort für die Dokumentation ist der Bestellstandort.
- Lieferpapiere: Auf allen Papieren (so auch in der Korrespondenz bzw. Rechnungen) sind unsere Bestellnummer und -positionen sowie die von uns angegebenen Warenbezeichnungen und -nummern anzuführen. Jede Lieferung ist unter Einhaltung der von uns erteilten Versandvorschriften vor Abgang mittels Versandanzeige zu avisieren. Auf den Frachtbrieffen und Lieferpapieren unverzollter Waren ist zu vermerken: "Verzollung durch den Empfänger am Bestimmungsort im Wege einer Hausbesuch." Allen Warensendungen aus dem Ausland sind beizuschließen: Lieferschein (zweifach) bzw. Collielisten, Rechnungen (Original und Kopie), Warenverkehrsbescheinigung oder Ursprungserklärung bzw. -zeugnis und Präferenzzeugnis. Bei Inlandslieferungen Lieferschein (zweifach) bzw. Collielisten.
- Übernahme, Mängelrügen: Die Übernahme der Ware erfolgt erst bei bestimmungsgemäßer Verwendung, spätestens jedoch 24 Monate nach Lieferung. Der Auftragnehmer verzichtet daher auf die unverzügliche Überprüfung sowie den Einwand verspäteter Mängelrüge.
- Garantie: Der Auftragnehmer garantiert die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit, die einwandfreie Qualität, die Erfüllung der vorausgesetzten und zugesagten Eigenschaften sowie die Freiheit von Schutzrechten und sonstigen Rechten Dritter für die Dauer von 12 Monaten ab bestimmungsgemäßer Verwendung, längstens jedoch 36 Monate ab Lieferung. Er verpflichtet sich, alle innerhalb dieses Zeitraumes auftretenden Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beheben und alle mit dem Mangel zusammenhängenden Schäden zu ersetzen, einschließlich der Kosten für Mängelfeststellung, etc. Treten Fehler gehäuft auf oder sind sie grundsätzlicher Natur, sind auch gleichgeartete Lieferteile, auch wenn sie nicht konkret betroffen sind, entsprechend zu verbessern. Der Auftragnehmer haftet für die notwendigen Lagerungs-, Betriebs- und Sicherheitsvorschriften.
- Produkthaftung: Einschränkungen der Verpflichtungen/Haftungen/Ersatzansprüche jeglicher Art, durch den Auftragnehmer oder seiner Lieferanten, welche uns aus den Produkthaftungsbestimmungen zustehen, werden nicht anerkannt und sind wirkungslos.
- Ab sofort übernehmen wir nur noch Produkte, die Anforderungen der CE-Kennzeichnungsrichtlinien der EU bzw. deren Umsetzung in die nationalen Gesetze erfüllen. Diese Richtlinien sind z. B. EG-Maschinenrichtlinie, EG-Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit, EG-Niederspannungsrichtlinie u.a. Nach den EU-Kennzeichnungsrichtlinien sind die entsprechenden Produkte zu kennzeichnen und mit der Konformitätserklärung oder mit der Herstellererklärung (Bauteile) zu versehen. Wenn Sie Bauteile im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie liefern (Herstellererklärung), behalten wir uns vor, diese gegebenenfalls und abhängig vom jeweiligen Bauteil nur mit Unterlagen betreffend die Konformitätsbewertung und Dokumentation (Anhang V der EG-Maschinenrichtlinie) zu übernehmen.
- Dienstleistungen, wie Montage, Servicearbeiten etc., sind durch befugtes, qualifiziertes und gültiger Arbeitsbewilligung ausgestattetes Personal in stets ausreichender Anzahl auszuführen. Wir sind berechtigt, uns ungeeignet erscheinendes Personal zurückzuweisen. Sicherheitsvorkehrungen obliegen dem Auftragnehmer. Arbeitsscheine sind stets unverzüglich, bei andauernder Beschäftigung täglich, bestätigen zu lassen. Aufmisse sind einvernehmlich mit uns zu nehmen, solange die betreffenden Stellen zugänglich sind. Ordnungsgemäße, bestätigte Arbeitsscheine und Aufmausaufstellungen sind den Abrechnungen als Zahlungsvoraussetzung beizulegen.
- Rechnungen sind zweifach, gesondert von Lieferungen, an URBAS Maschinenfabrik GmbH, Th. Billrothstraße 7, A-9100 Völkermarkt, einzusenden, bei Lieferungen aus dem Ausland unter Berücksichtigung von Punkt 11. Lieferpapiere. Weiters ist bei Lieferungen aus dem Ausland bei jeder Position einer Rechnung die 8-stellige Warennummer des Gebrauchszolltarifes anzuführen.
- Zahlung: Die Bezahlung erfolgt, ordnungsgemäßen Erhalt der Ware und der verlangten Dokumentation und Richtigbefund der Faktura vorausgesetzt, wie in unserer Bestellung festgehalten. Die jeweiligen Zahlungsfristen beginnen nach vollständigen Lieferungen und Rechnungseingang, zusätzlich eventueller Verspätung, bedingt durch unsere Zahlungstage Montag und Donnerstag. Rechnungen mit unvollständigen Angaben (vgl. Pkt. 11.), insbesondere fehlender Bestellnummer, werden nicht bezahlt. Zahlungstag ist der Abbuchungstag des Schuldbetrages vom Konto unserer Bank. Zahlungsspesen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Zahlungserfüllungsort ist in allen Fällen Völkermarkt. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen (ausgenommen schriftliche Sondervereinbarungen). Bei verspäteter Zahlung durch URBAS können nur die gesetzlichen Verzugszinsen, unter Ausschluss weiterer Ansprüche, verlangt werden. Bei Lieferung von Waren vor den vereinbarten Terminen, welche unserer Zustimmung bedarf, beginnen die Zahlungsfristen für die betreffenden Rechnungen erst vom vereinbarten Liefertermin an zu laufen. URBAS ist jederzeit berechtigt, Ansprüche jeglicher Art gegen jede Forderung des Auftragnehmers aufzurechnen. Beanstandungen der Lieferungen und Leistungen berechtigen uns zur Zurückhaltung der Zahlung.
- Haftung, Besicherungen: Vom Auftragnehmer zu stellende Sicherheiten, wie Garantiebrieft, Bankgarantien und Hafrücklässe können von uns zur Befriedigung jedweder Forderung verwendet werden. Für allfällige Schäden im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag haftet URBAS nur bei nachgewiesener krasser grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz, und bis zur Hälfte des Auftragswertes. Für indirekte oder Folgeschäden entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Zinsverluste etc. haftet URBAS nicht.
- Abtretung/Aufrechnung/Rückbehalt: Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag nicht an Dritte abgetreten werden und ist die Aufrechnung von Gegenforderungen des Auftragnehmers unzulässig. Ebenso bedarf jede Subvergabe unserer Zustimmung. Der Auftragnehmer ist in keinem Fall berechtigt, aus welchen Gründen immer, seine Leistungen hinauszuzögern und/oder zurückzuhalten. Ebenso steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht an von uns beigestellten Sachen nicht zu.
- Gerichtsstand und Recht: Ausschließlich vereinbarter Gerichtsstand ist Klagenfurt. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart, jedoch mit Ausnahme der Kollisionsnormen und des Gesetzes über den internationalen Warenkauf - "Wiener Kaufrecht", BGBl.Nr. 96/1988. Es bleibt uns jedoch vorbehalten, Rechtsverfolgungsmaßnahmen jeder Art auch vor dem für den Sitz des Auftragnehmers oder für dessen Vermögensbestandteile zuständigen Gerichten oder sonstigen Behörden zu setzen.